

0296.3210/22

BESCHLUSS

über die Verteilung der richterlichen Geschäfte

bei dem Amtsgericht Korbach

für das Geschäftsjahr 2022



A.**Allgemeine Regelungen:****I. Grundsätzliches:**

1. Für die Zuständigkeit ist der Tag des Eingangs beim Amtsgericht Korbach maßgebend.
2. Zuständigkeitsstreitigkeiten innerhalb des Amtsgerichts entscheidet – soweit nicht gesetzlich anders bestimmt – das Präsidium.
3. Zur Vertretung verhinderter Richter*innen sind die Richter*innen in der Reihenfolge der angegebenen Vertretungsregelung berufen.

Ist keiner der genannten Vertreter*innen erreichbar, so ist als nächste*r Vertreter*in die*der dienstjüngste erreichbare Richter*in zur Vertretung berufen. Ist kein weiterer Richter erreichbar, ist der*die Bereitschaftsrichter*in berufen.

4. Die Zahlenangaben in den Klammern hinter den Namen der Richter*innen geben den Teil der richterlichen Arbeitskraft an, mit dem die Richter*innen tätig sind. Bei dem erweiterten Schöffengericht wurde von einer Angabe der Arbeitskraft abgesehen.
5. Über ein Ablehnungsgesuch bzw. über eine Selbstablehnung entscheidet der*die jeweilige Dezernatsvertreter*in. Bei einem Ausschluss eines Richters / einer Richterin oder bei einer begründeten Richterablehnung geht das Verfahren in das Dezernat des Erstvertreters / der Erstvertretenen über. Ist der danach zuständige Dezernent ausgeschlossen oder wird sie / er für befangen erklärt, wechselt das Verfahren in das Dezernat seines Erstvertreters / seiner Erstvertreterin, in den Fällen einer gegenseitigen Vertretung in das Dezernat ihrer / ihres bzw. seiner / seines Zweitvertreterin / Zweitvertreters.

II. Zivilsachen:

1. Neueingänge werden nach der letzten Ziffer der jeweiligen laufenden Nummer des Geschäftsjahres zugeteilt. Die Sache gilt mit dem Zeitpunkt des Eingangs beim Amtsgericht Korbach als eingegangen.
2. Trennung
Werden Verfahren getrennt, bleibt es auch für das abgetrennte Verfahren bei der bestehenden Zuständigkeit der Richterin / des Richters, die*der die Sache bisher zugeteilt war, sofern für das abgetrennte Verfahren

keine anderweitige Zuständigkeit, Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit gegeben ist.

3. Zurückverweisung

Werden an ein anderes Gericht verwiesene oder abgegebene Verfahren zurückverwiesen, so ist für die Bearbeitung die*der verweisende oder abgebende Richter*in zuständig; dies gilt auch dann, wenn sich der Streitgegenstand zwischenzeitlich verändert hat oder im Falle einer Parteierweiterung.

4. Aus dem Folgerechtszug an eine*n andere*n Richter*in zurückverwiesene Sachen

Wird eine durch ein Berufungs-, Revisions- oder Verfassungsgericht aufgehobene Sache ausdrücklich an eine andere, aber nicht näher bestimmte Abteilung zurückverwiesen, ist diejenige / derjenige Richter*in zuständig, die*der zur Vertretung der *des zuvor tätig gewesenen Richter*in / Richters berufen ist.

5. Neubestimmung der Zuständigkeit

Lässt sich für eine Sache nach Ziffer A. II. 3 die*der zuständige Richter*in nicht bestimmen, bestimmt sich die Zuständigkeit ungeachtet der an sich gegebenen besonderen Zuständigkeit nach den übrigen Regelungen dieser Geschäftsverteilung. Das Verfahren ist in diesem Fall als Neueingang zu behandeln.

6. Kein Neueingang

(1) Nicht als Neueingang im Sinne dieser Geschäftsverteilung zu behandeln sind

a) ruhende, erledigte oder aus anderen Gründen weggelegte Sachen, die von den Parteien weiterbetrieben werden oder die später aus anderen Gründen Anlass zur weiteren Bearbeitung geben (insbesondere Anhörungsrügen),

b) die Verfahrensfortsetzung nach Erlass eines Versäumnisurteils, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Vorbehaltsurteils auf Einspruch, Widerspruch oder im Nachverfahren des Urkundenprozesses,

c) die weiteren Stufen einer Stufenklage,

d) Anträge auf Prozesskostenhilfe in einem bereits anhängigen Verfahren,

- e) das mit oder nach einem Antrag auf Prozesskostenhilfe anhängig gemachte Hauptsacheverfahren,
- f) Anträge gemäß §§ 887 bis 890 ZPO,
- g) das Aufhebungsverfahren nach § 927 ZPO,
- h) eine durch ein Berufungs-, Revisions- oder Verfassungsgericht aufgehobene und an das Amtsgericht zurückverwiesene Sache, soweit die Sache nicht ausdrücklich an einen anderen Richter verwiesen worden ist sowie
- i) irrtümlich als neue Sache eingetragene Vorgänge, insbesondere Doppelseintragungen einer Sache in Folge eines nicht erkannten Eingangs derselben Sache auf unterschiedlichen Übermittlungswegen.

(2) Für Sachen nach Ziffer A. II. 6 Absatz 1 bleibt die / der bisher oder für das vorangegangene Verfahren zuständige Richter*in zuständig. Dies gilt auch für Dezernatsnachfolger*innen.

(3) Geht eine Sache nach Ziffer A. II. 6 Absatz 1 ein, für die sich die / der zuständige Richter*in nach Ziffer A. II. 6 Absatz 2 nicht bestimmen lässt, bestimmt sich die Zuständigkeit wie bei einem Neueingang. Die Sache ist dann wie ein Neueingang zu behandeln.

7. Verbindung

Für die Verbindung und weitere Bearbeitung von Verfahren, die bei verschiedenen Richtern anhängig sind (§ 147 ZPO), ist die*der Richter*in zuständig, bei der*dem die meisten der zu verbindenden Prozesse anhängig sind, bei gleicher Zahl der anhängigen Prozesse diejenige / derjenige, bei der*dem zuerst einer der zu verbindenden Prozesse anhängig geworden ist, bei gleicher Zahl der anhängigen Prozesse und gleichem Zeitpunkt der Anhängigkeit der zu verbindenden Prozesse diejenige / derjenige Richter*in, die*der das Verfahren mit der niedrigsten laufenden Nummer des Aktenzeichens bearbeitet. Maßgebend ist in allen Fällen, auch nach vorangegangenem Mahnverfahren, der Eingang der Sache nach Ziffer A. I. 1.

8. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit ist die Sache dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen.

9. Durch eine irrtümliche Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeordneten Sachen nicht berührt.

III. Strafsachen:

1. Als Strafsachen gelten – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – auch Untersuchungsmaßnahmen und Entscheidungen in Ermittlungsverfahren, Bußgeldsachen, Privatklagen sowie Amts- und Rechtshilfesachen in Strafsachen. Für Amts- und Rechtshilfesachen ist die*der Richter*in zuständig, in deren / dessen Dezernat die Sache fiele, wenn es sich um den Eingang einer Anklageschrift bzw. eines Strafbefehlsantrag handelte.
2. Soweit ein Schöffengerichtsvorsitzender ein in seiner Abteilung anhängiges Verfahren vor dem Einzelrichter eröffnet, bleibt er für dieses Verfahren als Einzelrichter zuständig; das Verfahren verbleibt im Dezernat der*des über die Eröffnung entscheidenden Richter*in / Richters.
3. Werden Verfahren getrennt, bleibt es auch für das abgetrennte Verfahren bei der bestehenden Zuständigkeit der Richter*in / des Richters, die*der die Sache bisher zugeteilt war, sofern für das abgetrennte Verfahren keine anderweitige Zuständigkeit, Sonderzuständigkeit oder besondere Zuständigkeit gegeben ist.
4. Für die Verbindung und weitere Bearbeitung von Verfahren, die bei verschiedenen Strafrichtern gegen denselben Angeschuldigten/Angeklagten anhängig sind, ist die*der Richter*in zuständig, bei der*dem das ältere oder das älteste Verfahren geführt wird. Maßgeblich für die Bestimmung des älteren oder ältesten Verfahrens ist der Zeitpunkt des Eingangs der jeweiligen Akten beim Amtsgericht Korbach als Folge der Übersendung der Anklageschrift bzw. des Strafbefehlsantrages durch die Staatsanwaltschaft (Poststempel).
5. Die Zuständigkeit in Strafsachen umfasst die Überwachung des Schriftverkehrs (§ 148 Abs. 2, § 148a Abs. 1 StPO) und die Bewährungsaufsicht.
6. Wer in einer Gs- oder AR-Sache erstmals als ordentlicher Richter mit der Sache befasst war, bleibt auch für Entscheidungen über weitere Anträge (Gs- und AR-Sachen) in demselben Ermittlungsverfahren zuständig.
7. Wird eine durch ein Beschwerde-, Berufungs-, Revisions- oder Verfassungsgericht aufgehobene Sache ausdrücklich an eine andere, aber nicht näher bestimmte Abteilung zurückverwiesen, ist diejenige / derjenige Richter*in zuständig, die*der zur Vertretung der*des zuvor tätig gewesenen Richter*in / Richters berufen ist, soweit im Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

8. Soweit beim Amtsgericht zeitgleich mehr als eine Bewährungsaufsicht gegen eine*n Verurteilte*n bei verschiedenen Richter*innen geführt werden, ist die*der Richter*in für die Bewährungsaufsichten und die zu treffenden Entscheidungen insgesamt zuständig, die*der die Bewährungsaufsicht mit dem ältesten Urteil führt. Nach Erledigung der Bewährungsaufsicht mit dem ältesten Urteil ist die*der Richter*in zuständig, die*der die Bewährungsaufsicht mit dem nächstältesten Urteil führt.

IV. Familiensachen:

1. Für die Zuständigkeit in Familiensachen ist in Kindschaftssachen und Abstammungssachen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des betroffenen Kindes, bei mehreren Kindern des jüngsten Kindes, in Adoptionssachen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Annehmenden und in allen anderen Verfahren der Anfangsbuchstabe des gemeinsamen oder früheren gemeinsamen Ehenamens der Beteiligten oder der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, unter dem bereits ein Verfahren der Beteiligten hier anhängig gewesen ist, hilfsweise der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Antragsgegners maßgebend.
2. Besteht der maßgebliche Ehe- bzw. Familienname aus mehr als einem Namensteil, so ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteils maßgeblich. Akademische Grade, Adelstitel, Vorsilben, Namenszusätze und Vorsatzworte (wie z.B. „Al“, „Ben“, „de“, „di“, „dos“, „El“, „Mc“, „O“, „op“, „op de“, „van de“, „von“, „von und zu“, „y“, „y dell“, „zu“ oder „zur“) bleiben für die Bestimmung der Zuständigkeit außer Betracht, es sei denn, sie sind mit einem Bindestrich mit dem eigentlichen Zunamen verbunden.

V. Betreuungs- und Freiheitsentziehungssachen

1. Die Zuständigkeit in Betreuungs- und Freiheitsentziehungssachen (ausgenommen Abschiebungshaftsachen) richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragseingangs bestehenden gewöhnlichen Aufenthalt der*des Betroffenen; soweit die betroffene Person keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts Korbach hat, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort im Gerichtsbezirk, an dem das Bedürfnis der Fürsorge auftritt oder zuletzt auftrat.
2. Verändert die*der Betroffen ihren / seinen gewöhnlichen Aufenthalt, verbleibt dieser jedoch innerhalb Amtsgerichtsbezirks Korbach, ist diejenige / derjenige Richter im Folgenden zuständig, in deren*dessen Zuständigkeit das Verfahren fiele, wenn es sich um einen Neueingang handelte.

VI. Bereitschaftsdienst:

1. Beim Amtsgericht Korbach ist an den Werktagen außerhalb der Dienstzeiten täglich von 6:00 Uhr bis 8:30 Uhr und von 15:30 Uhr (freitags: 12:00 Uhr) bis 21:00 Uhr, sowie während der Dienstzeiten an den Werktagen ein richterlicher Bereitschaftsdienst in Vertretung der*des eigentlich zuständigen Richterin / Richters einschließlich der jeweiligen Vertreter*innen als Notdienst in Form der Rufbereitschaft eingerichtet.
2. An den Tagen, an denen das Amtsgericht ausnahmsweise geschlossen ist, sowie an Wochenenden (Samstag, Sonntag) und an gesetzlichen Feiertagen einschließlich des 24. Dezember (Heiligabend) und des 31. Dezember (Silvester) ist von täglich 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr ein richterlicher Bereitschaftsdienst als Notdienst in Form der Rufbereitschaft eingerichtet.
3. Der Bereitschaftsdienst ist lediglich für unaufschiebbare Eilfälle in Strafsachen, Betreuungs-, Unterbringungs- und Fixierungssachen oder sonstigen Freiheitsentziehungssachen einschließlich Abschiebungshaftsachen und einstweilige Entscheidungen in Zivil- und Familiensachen vorgesehen.
4. Am Bereitschaftsdienst nehmen alle Richter des Amtsgerichts teil; Richterin Lehwerk jedoch erst ab dem 16. August 2022 und Richterin Lohan erst ab dem 1. Dezember 2022 (§ 22 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 23c Abs. 2 Satz 2 GVG).
5. Der Bereitschaftsdienst ist unter der Telefonnummer 05631 5605 151 zu erreichen. Welche*r Richter*in an welchem Tag Bereitschaftsdienst hat, ist entweder im Beschluss oder in einer Beschlussanlage festgelegt, die Gegenstand dieses Beschlusses ist.
6. An den Tagen, an denen jeweils der Dienst zwischen den einzelnen Personen gewechselt wird, ist die*der Richter*in bis 12.00 Uhr zuständig, der*die in den Tagen zuvor den Bereitschaftsdienst ausübte; der*die anschließend zuständige Richter*in ist an diesen Tagen sodann ab 12.00 Uhr zuständig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
7. Die mit dem Bereitschaftsdienst betrauten Richter können auf eigene Initiative einzelne Dienstzeiträume tageweise miteinander tauschen. Der Tausch setzt das Einvernehmen aller am Tausch beteiligten Richter voraus. Er ist der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts von allen am Tausch beteiligten Richtern per E-Mail mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn er spätestens bis zum Ablauf des zweiten Tages vor Beginn des ersten vom Tausch betroffenen Zeitraums in den von der Verwaltungsgeschäftsstelle geführten aktualisierten Dienstplan eingetragen ist.

B.**I. Es bearbeiten** (jeweils inklusive der Rechtshilfesachen):**1. Direktor des Amtsgerichts Winter (4/10):**

- 1.1. Erwachsenenschöffengerichtssachen;
- 1.2. Strafsachen des Jugendschöffengerichts, wenn ein Urteil dieses Gerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an eine andere Abteilung des Gerichts zurückverwiesen worden ist;
- 1.3. Strafsachen des Jugendrichters gegen Heranwachsende und Jugendliche, wenn ein Urteil dieses Gerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an eine andere Abteilung des Gerichts zurückverwiesen worden ist;
- 1.4. Registersachen;
- 1.5. Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen, deren Betroffene ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Bad Arolsen haben oder bei denen das Bedürfnis der Fürsorge in diesem Ort auftritt oder zuletzt auftrat, sofern diese keinen gewöhnlichen Aufenthalt in den übrigen zum Bezirk des Amtsgerichts Korbach gehörenden Orten haben;
- 1.6. Güterichtersachen;
- 1.7. Entscheidungen nach dem HSOG inklusive Freiheitsentziehungssachen;
- 1.8. Standesamtssachen;
- 1.9. Sonstige Verfahren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- 1.10. Sämtliche sonst nicht ausdrücklich aufgeführten richterlichen Geschäfte.

Sitzungstag: Montag

2. Richterin am Amtsgericht Dr. Peter (7/10)

- 2.1. Jugendschöffengerichtssachen;
- 2.2. Strafsachen gegen Heranwachsende und Jugendliche einschließlich Vollstreckungen sowie der Strafbefehlsanträge gegen Heranwachsende;
- 2.3. Ermittlungsrichtersachen gegen Heranwachsende und Jugendliche inklusive Haftsachen;

- 2.4. Strafsachen des Schöffengerichts, wenn ein Urteil dieses Gerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an eine andere Abteilung desselben Gerichts zurückverwiesen worden ist;
- 2.5. Strafsachen des Einzelrichters gegen Erwachsene, wenn eine Entscheidung dieses Gerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an eine andere Abteilung des Gerichts zurückverwiesen worden ist;
- 2.6. OWI-Sachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene;
- 2.7. Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen, deren Betroffene ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Twistetal oder der Stadt Waldeck haben oder bei denen das Bedürfnis der Fürsorge in diesem Ort auftritt oder zuletzt auftrat, sofern diese keinen gewöhnlichen Aufenthalt in den übrigen zum Bezirk des Amtsgerichts Korbach gehörenden Orten haben;
- 2.8. Erzwingungshaftanträge;
- 2.9. Nachlasssachen;
- 2.10. Haftanordnungen (ZPO);
- 2.11. Genehmigungen nach § 758 ZPO;
- 2.12. Erinnerungen aus allen Gebieten der Zwangsvollstreckung, soweit diese nicht schon unter die aufgeführten Zuständigkeiten fallen;
- 2.13. Vorsitzende des Ausschusses zur Wahl von Schöffen und Jugend-schöffen sowie allgemeine Angelegenheiten die Schöffen und Jugend-schöffen betreffend, soweit diese Angelegenheiten nicht in die Zustän-digkeit der*des zuständigen Vorsitzenden des (Jugend-)Schöffenge-richts fallen.

Sitzungstag: Mittwoch

3. Richter am Amtsgericht Dr. Wolf (10/10)

- 3.1. Familiensachen – Anfangsbuchstaben A bis H, U/Ü bis V, X bis Z.
- 3.2. Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen, deren Betroffene ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Städten Diemelstadt oder Volkmarsen oder in der Gemeinde Diemelsee haben oder bei de-nen das Bedürfnis der Fürsorge in diesen Orten auftritt oder zuletzt auftrat, sofern diese keinen gewöhnlichen Aufenthalt in den übrigen zum Bezirk des Amtsgerichts Korbach gehörenden Orten haben.

4. Richter am Amtsgericht Ludwig (10/10)

- 4.1. Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen;
- 4.2. Strafrichtersachen gegen Erwachsene einschließlich der Strafbefehlsanträge mit den Aktenzeichenendziffern 7, 8, 9 und 0;
- 4.3. Führung der Bewährungsaufsicht einschließlich der erforderlich werdenden Entscheidungen in Strafsachen, soweit die Zuständigkeit des Strafrichters begründet ist, mit den Aktenzeichenendziffern 7, 8, 9 und 0;
- 4.4. Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen, deren Betroffene ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Städten oder Gemeinden Korbach, Lichtenfels, Vöhl oder Willingen haben oder bei denen das Bedürfnis der Fürsorge in diesen Orten auftritt oder zuletzt auftrat, sofern diese keinen gewöhnlichen Aufenthalt in den übrigen zum Bezirk des Amtsgerichts Korbach gehörenden Orten haben.

5. Richter Tabbert (10/10)

- 5.1. Familiensachen – Buchstaben I bis T und W einschließlich der Bestände bezüglich des Buchstaben W;
- 5.2. Vormundschaftssachen und andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten;
- 5.3. Beratungshilfesachen.

6. Richterin Lehwerk (10/10)

- 6.1. Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen) mit der Aktenzeichenendziffer 1, 2, 4, 9 und 0;
- 6.2. Strafrichtersachen gegen Erwachsene einschließlich der Strafbefehlsanträge mit den Aktenzeichenendziffern 1, 2, 3, 4, 5 und 6;
- 6.3. Führung der Bewährungsaufsicht einschließlich der erforderlich werdenden Entscheidungen in Strafsachen, soweit die Zuständigkeit des Strafrichters begründet ist, mit den Aktenzeichenendziffern 1, 2, 3, 4, 5 und 6;
- 6.4. Ermittlungsrichtersachen gegen Erwachsene einschließlich der Haftsachen;
- 6.5. Landwirtschaftssachen;
- 6.6. Zweiter Richter beim erweiterten Schöffengericht.

7. Richterin Lohan (5/10)

- 7.1. Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen) mit den Aktenzeichenendziffern 3, 5, 6, 7 und 8.

8. Bereitschaftsdienst

Die Zuständigkeiten in Bezug auf den richterlichen Bereitschaftsdienst beim Amtsgericht Korbach ab dem **1. August 2022** ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Darstellung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

II. Es werden vertreten:

1. Direktor des Amtsgerichts Winter:

- 1.1. erste Vertreterin: Richterin am Amtsgericht **Dr. Peter**;
 1.2. zweiter Vertreter: Richter am Amtsgericht **Ludwig**.

2. Richterin am Amtsgericht Dr. Peter:

- 2.1. erster Vertreter: Richter am Amtsgericht **Ludwig**;
 2.2. zweiter Vertreter: Direktor des Amtsgerichts **Winter**.

3. Richter am Amtsgericht Dr. Wolf:

- 3.1. erster Vertreter: Richter **Tabbert**;
 3.2. zweiter Vertreter: Direktor des Amtsgerichts **Winter**.

4. Richter am Amtsgericht Ludwig:

- 4.1. erster Vertreter: Direktor des Amtsgerichts **Winter** bezüglich
- Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen;
 - Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen, deren Betroffene ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der **Stadt Korbach** oder bei denen das Bedürfnis der Fürsorge in diesem Ort auftritt oder zuletzt auftrat, sofern diese keinen gewöhnlichen Aufenthalt in den übrigen zum Bezirk des Amtsgerichts Korbach gehörenden Orten haben;
- erste Vertreterin: Richterin am Amtsgericht **Dr. Peter** bezüglich
- Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen, deren Betroffene ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der **Stadt Lichtenfels** oder den **Gemeinden Vöhl** oder **Willingen** oder bei denen das Bedürfnis der Fürsorge in diesen Orten auftritt oder zuletzt auftrat,

sofern diese keinen gewöhnlichen Aufenthalt in den übrigen zum Bezirk des Amtsgerichts Korbach gehörenden Orten haben;

erste Vertreterin: Richterin **Lehwark** bezüglich

- Strafrichtersachen gegen Erwachsene einschließlich der Strafbefehlsanträge Strafsachen mit den Aktenzeichenendziffern 7, 8, 9 und 0;
- Führung der Bewährungsaufsicht einschließlich der erforderlich werdenden Entscheidungen in Strafsachen, soweit die Zuständigkeit des Strafrichters begründet ist mit den Aktenzeichenendziffern 7, 8, 9 und 0.

4.2. zweiter Vertreter: Richter **Tabbert**.

5. Richter Tabbert

5.1. erster Vertreter: Richter am Amtsgericht **Dr. Wolf**;

5.2. zweite Vertreterin: Richterin am Amtsgericht **Dr. Peter**.

6. Richterin Lehwark

6.1. erste Vertreterin: Richterin **Lohan**;

6.2. zweiter Vertreter: Richter am Amtsgericht **Ludwig**.

7. Richterin Lohan

7.1. erste Vertreterin: Richterin **Lehwark**;

7.2. zweiter Vertreter: Richter am Amtsgericht **Ludwig**.

Korbach, 26. Juli 2022

Das Präsidium des Amtsgerichts

Simon
Präsident des Landgerichts

Winter
Direktor des Amtsgerichts

Dr. Peter
Richterin am Amtsgericht

Dr. Wolf
Richter am Amtsgericht
ist urlaubsbedingt an der Unterschrift gehindert

Ludwig
Richter am Amtsgericht

Winter
Direktor des Amtsgerichts

Anlage zum Präsidiumsbeschluss vom 26. Juli 2022

August	September	Oktober	November	Dezember
1 Mo Winter 31	1 Do Winter	1 Sa Dr. Peter	1 Di ^{Allerheiligen/} Dr. Wolf	1 Do Winter
2 Di Winter	2 Fr Winter	2 So Dr. Peter	2 Mi Dr. Wolf	2 Fr Winter
3 Mi Winter	3 Sa Winter	3 Mo ^{Tag der Dt. Einheit /} Dr. Peter	3 Do Dr. Wolf	3 Sa Winter
4 Do Winter	4 So Winter	4 Di Dr. Peter 40	4 Fr ^{Dr. Wolf /} Lehwerk	4 So Winter
5 Fr ^{Winter / Dr.} Wolf	5 Mo Ludwig 36	5 Mi Dr. Peter	5 Sa Lehwerk	5 Mo Winter 49
6 Sa Dr. Wolf	6 Di Ludwig	6 Do Dr. Wolf	6 So Lehwerk	6 Di Winter
7 So Dr. Wolf	7 Mi Ludwig	7 Fr Dr. Wolf	7 Mo Lehwerk 45	7 Mi Winter
8 Mo Dr. Wolf 32	8 Do Ludwig	8 Sa Dr. Wolf	8 Di Lehwerk	8 Do Winter
9 Di Dr. Wolf	9 Fr Ludwig	9 So Dr. Wolf	9 Mi Lehwerk	9 Fr Winter / Ludwig
10 Mi Dr. Wolf	10 Sa Ludwig	10 Mo Dr. Wolf 41	10 Do Lehwerk	10 Sa Ludwig
11 Do Dr. Wolf	11 So Ludwig	11 Di Dr. Wolf	11 Fr Lehwerk	11 So Ludwig
12 Fr Dr. Wolf	12 Mo Ludwig 37	12 Mi Dr. Wolf	12 Sa Lehwerk	12 Mo Ludwig 50
13 Sa Dr. Wolf	13 Di Ludwig	13 Do Dr. Wolf	13 So Lehwerk	13 Di Ludwig
14 So Dr. Wolf	14 Mi Ludwig	14 Fr ^{Dr. Wolf /} Winter	14 Mo Lehwerk 46	14 Mi Ludwig
15 Mo Dr. Wolf 33	15 Do Ludwig	15 Sa Winter	15 Di Lehwerk	15 Do Ludwig
16 Di Dr. Wolf	16 Fr ^{Ludwig / Dr.} Peter	16 So Winter	16 Mi Lehwerk	16 Fr ^{Ludwig /} Tabbert
17 Mi Dr. Wolf	17 Sa Dr. Peter	17 Mo Winter 42	17 Do Lehwerk	17 Sa Tabbert
18 Do Dr. Wolf	18 So Dr. Peter	18 Di Winter	18 Fr ^{Lehwerk /} Tabbert	18 So Tabbert
19 Fr ^{Dr. Wolf /} Lehwerk	19 Mo Dr. Peter 38	19 Mi Winter	19 Sa Tabbert	19 Mo Tabbert 51
20 Sa Lehwerk	20 Di Dr. Peter	20 Do Winter	20 So Tabbert	20 Di Tabbert
21 So Lehwerk	21 Mi Dr. Peter	21 Fr Winter / Ludwig	21 Mo Tabbert 47	21 Mi Tabbert
22 Mo Lehwerk 34	22 Do Dr. Peter	22 Sa Ludwig	22 Di Tabbert	22 Do Tabbert
23 Di Lehwerk	23 Fr Dr. Peter	23 So Ludwig	23 Mi Tabbert	23 Fr ^{Tabbert / Dr.} Peter
24 Mi Lehwerk	24 Sa Dr. Peter	24 Mo Ludwig 43	24 Do Tabbert	24 Sa ^{Heiligabend/ Dr.} Peter
25 Do Lehwerk	25 So Dr. Peter	25 Di Ludwig	25 Fr ^{Tabbert /} Winter	25 So ^{1. Weihnachtstag/ Dr.} Peter
26 Fr ^{Lehwerk /} Winter	26 Mo Dr. Peter 39	26 Mi Ludwig	26 Sa Winter	26 Mo ^{2. Weihnachtstag/ Dr.} Peter
27 Sa Winter	27 Di Dr. Peter	27 Do Ludwig	27 So ^{1. Advent /} Winter	27 Di Dr. Peter 52
28 So Winter	28 Mi Dr. Peter	28 Fr ^{Ludwig / Dr.} Wolf	28 Mo Winter 48	28 Mi Dr. Peter
29 Mo Winter 35	29 Do Dr. Peter	29 Sa Dr. Wolf	29 Di Winter	29 Do Dr. Peter
30 Di Winter	30 Fr Dr. Peter	30 So ^{Ende der Sommerzeit /} Dr. Wolf	30 Mi Winter	30 Fr ^{Dr. Peter /} Lehwerk
31 Mi Winter		31 Mo ^{Reformationstag / Dr.} Wolf		31 Sa ^{Silvester /} Lehwerk